



Melde- und Wahlamt
Sachbearbeiterin: Veronika Volek
schoen@klosterneuburg.at / 02243 444 – 213 DW
Klosterneuburg, am 14. März 2025

Kundmachung

Verbotzone Volksbegehren 31.03.2025 bis 07.04.2025 KLBG/3549

Gemäß § 58 NRWO wird die Verbotzone für den Eintragungszeitraum 31. März 2025 bis einschließlich 07. April 2025 kundgemacht:

**Verbotzone ist das Rathaus und der davor befindliche Gehsteig –
nur zu den kundgemachten Öffnungszeiten der Volksbegehren.**

In der Verbotzone ist während des Eintragungszeitraumes jede Art der Werbung für oder gegen eines der Volksbegehren, insbesondere auch durch Anschlag oder Verteilen von Aufrufen sowie jede Ansammlung und das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

Christoph Kaufmann, MAS



Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 14.03.2025 *LG*

Abgenommen am: 08.04.2025

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird generell auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Personenbezogene Ausdrücke umfassen daher jedes Geschlecht gleichermaßen. Die Datenschutzerklärung ist auf der Webseite zu finden.